

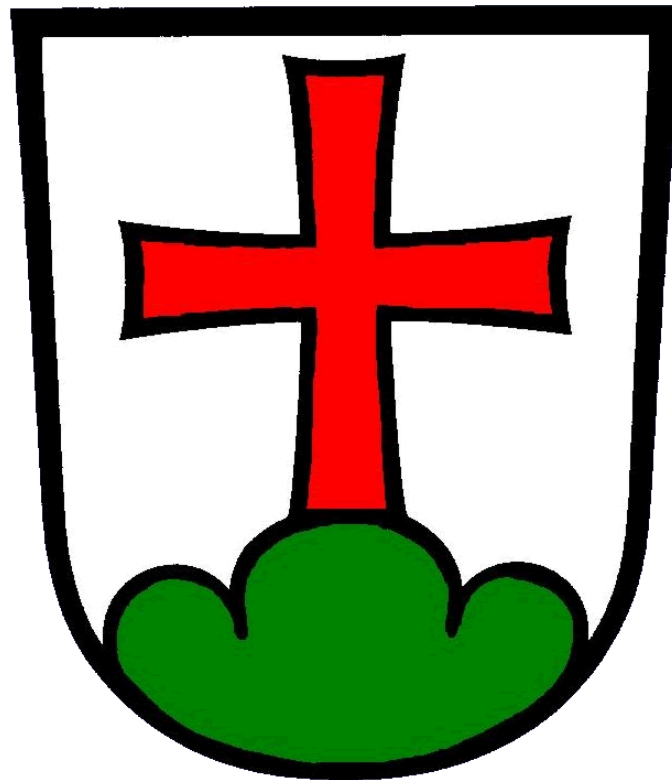


LANDSBERG
AM LECH

Geschäftsordnung

2020 - 2026

für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech



Zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 28.10.2020

gültig ab 01.11.2020

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

Inhaltsverzeichnis

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. Die Stadtratsmitglieder.....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Akteneinsicht	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	6
III. Die Ausschüsse.....	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Vorberatende Ausschüsse – ENTFÄLLT -	7
§ 9 Beschließende Ausschüsse	7
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	12
IV. Die Oberbürgermeisterin.....	13
1. Aufgaben	13
§ 11 Vorsitz im Stadtrat.....	13
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	13
§ 13 Einzelne Aufgaben	14
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	16
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	16
2. Stellvertretung	17
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	17
V. Ortssprecher	17
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben.....	17
B. Der Geschäftsgang	18
I. Allgemeines.....	18
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	18
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	18
§ 21 Öffentliche Sitzungen.....	18
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	19
II. Vorbereitung der Sitzungen	19
§ 23 Einberufung	19
§ 24 Tagesordnung.....	20
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	20
§ 26 Anträge	21
III. Sitzungsverlauf.....	21
§ 27 Eröffnung der Sitzung.....	21
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	22
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	22
§ 31 Wahlen.....	24
§ 32 Anfragen / Rederecht.....	25

§ 33 Beendigung der Sitzung.....	25
IV. Sitzungsniederschrift.....	25
§ 34 Form und Inhalt.....	25
§ 35 Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften und Abschrifterteilung.....	26
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	26
§ 36 Anwendbare Bestimmungen.....	26
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	27
C. Schlussbestimmungen	27
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung.....	27
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung.....	27
§ 40 Inkrafttreten.....	27

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), mit Ausnahme der Ehrungen im sportlichen Bereich,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (ausgenommen Bebauungspläne sowie alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapi-

tels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung). Soweit Bebauungspläne zu einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes führen (z.B. im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB), verbleibt es bei der Zuständigkeit des Stadtrates;

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Oberbürgermeisterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Altersteilzeit und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung (mit Ausnahme der Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und der stadtübergreifenden Planungen und Projekte, ausgenommen die ausschließlich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks sowie Verträge zwischen Stadt und Stiftung,

25. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse, Akteneinsicht

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur unmittelbaren Wahrnehmung seines Amtes, insbesondere zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung oder von Anträgen an den Stadtrat oder seine Ausschüsse erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.

(6) Soweit die rechtskräftig beschlossenen Bebauungspläne nicht im Internet zur Verfügung stehen, können diese einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Bauamt eingesehen werden.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im

Sinne des § 26 versandt werden. ²Für die zentrale Erfassung und Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, Entschuldigungen und dgl. aus dem Stadtrat steht eine eigene Mailadresse zur Verfügung. ³Elektronische Post im Zusammenhang mit dem Sitzungsdienst, der Teilnahme an Sitzungen und der Anwendung der GeschO ist zentral an

stadtrat@landsberg.de

zu richten. ⁴Auf die Verwendung personenbezogener Daten Dritter ist bei elektronischer Versendung zu verzichten, da die Daten nicht verschlüsselt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat.

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Hauptsatzung sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse - ENTFÄLLT -

Ausschließlich vorberatende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 8

Ältestenrat

Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Der Ältestenrat dient der Vorbesprechung von grundlegenden Beratungsgegenständen des Stadtrates im Rahmen des Art. 46 Abs. 2 GO. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. Die Oberbürgermeisterin beruft den Ältestenrat ein, wenn sie es für erforderlich erachtet. Das Gremium tagt nicht-öffentlich.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Oberbürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Oberbürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	100.000,- €
- Niederschlagung	400.000,- €
- Stundung 1 Mio. € bis zu 1 Jahr, darüber bis	500.000,- €
- Aussetzung der Vollziehung	500.000,- €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. €, bei einer Laufzeit über 1 Jahr bis zu einer Wertgrenze von 500.000,- €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000,- € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 (Eingangsamts) bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und der vergleichbaren Beschäftigten; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die Oberbürgermeisterin,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- f) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- h) Stadtmarketing, insbesondere Standortmarketing,
- i) Tourismus und Fremdenverkehr,
- j) Wirtschaftsförderung,

soweit nicht die Oberbürgermeisterin selbständig entscheidet.

Darüber hinaus wird der Verwaltungs- und Finanzausschuss bei der Beratung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteile vorberatend tätig.

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
- b) Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB, soweit nicht die Oberbürgermeisterin zuständig ist,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, sowie in der Bauleitplanung anderer Kommunen,
- d) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- g) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

- h) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- i) Entscheidung über die Abweichung von den Regelungen der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg,
- j) Außenwerbung und Marktwesen,
- k) Vorbereitung, Definition, kontinuierliche Fortschreibung und Evaluation der Maßnahmen zum Strategiekonzept „Landsberg 2035“ für die Handlungsfelder:
 - Wohnen und Siedlungsstruktur
 - Wirtschaft, Handel, Innenstadt
 - Mobilität und Verkehr
 - Grün- und Freiraumstruktur, Energie und Umwelt,

soweit nicht die Oberbürgermeisterin selbständig entscheidet.

3. Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung städtischer Schulgebäude, Turnhallen, Kinderspielplätze, Sportplätze und Kindertageseinrichtungen, des Sportzentrums nebst Eishalle (inkl. Festlegung der Eiszeit) und des Jugendzentrums, Benutzungsordnungen und –satzungen hierzu
- b) Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich Mittagsbetreuung, Ferienprogramm, Ferienbetreuung und Schülerbeförderung, Jugendarbeit
- c) Ermittlung und Feststellung des Bedarfs für städtische Kindertagesstätten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte und sonstige soziale Angebote
- d) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung städtischer Museen inkl. Entscheidungen über konzeptionelle Fragen zur Landesausstellung, der Musikschule, der Volkshochschule, des Stadttheaters nebst Säulenhalle und der Stadtbibliothek, Benutzungsordnungen und –satzungen hierzu
- e) Festlegung der Kriterien und Auswahl von Trägern für kulturelle und soziale Angebote und/ oder Einrichtungen der Stadt

- f) Betreutes Wohnen: Bedarfsermittlung, Benutzungs- und Hausordnung, Leitlinien für die Vergabe
- g) Kulturförderung inkl. Richtlinien hierzu
- h) Sportförderung inkl. Richtlinien hierzu
- i) Entscheidungen über Sportehrungen
- j) Quartiersmanagement: Berichterstattung, Entscheidung über Abschluss und Kündigung des Vertrages
- k) Obdachlosenunterkunft: Berichterstattung, Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Verträgen im Zusammenhang mit Betreuung und Überwachung, Benutzungsordnungen und -satzungen hierzu

jeweils im Rahmen der für die Aufgabe und das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt bis zu einem Betrag von 500.000,-€ im Einzelfall.

4. Werkausschuss:

¹Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt. ²Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zugleich Werkausschuss für das Spitalgut. Er nimmt Aufgaben gem. § 5 der Betriebsatzung für das Spitalgut der Stadt Landsberg am Lech vom 30.3.2010 wahr.

5. Ferienausschuss / Pandemieausschuss:

- a) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien im Freistaat Bayern. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.
- b) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

- c) Ferienausschuss und Pandemieausschuss tagen in der Zusammensetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.
- d) Der Pandemieausschuss kann in Zeiten, in denen aufgrund einer Katastrophe (z. B. einer Pandemie) der Stadtrat nicht oder nur unter erhöhtem Risiko in seiner Gesamtstärke zusammentreten kann, von der Oberbürgermeisterin an Stelle des Stadtrates einberufen werden.

Im Fall von COVID-19 kann der Pandemieausschuss anstatt des Stadtrates einberufen werden und entscheiden, wenn und solange im Landkreis Landsberg am Lech die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt in allen anderen Fällen (außer COVID-19) die Oberbürgermeisterin im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Ferienausschuss und Pandemieausschuss verfügen in diesem Fall über die unter litera b) festgelegten Kompetenzen.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 1 Tag verkürzt werden. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in einer von Risiken für die Zusammenkünfte geprägten Phase sichergestellt werden.

Ein Viertel der Stadtratsmitglieder (analog Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO) kann beantragen, dass das Gesamtgremium (Stadtrat) zusammentreten muss, um zu entscheiden, ob die Voraussetzungen nach Buchstabe d weiter vorliegen und entsprechend weiter der Pandemieausschuss anstelle des Stadtrates einzuberufen ist. Der Übergang zum regulären Sitzungsbetrieb kann im Pandemieausschuss beschlossen oder von der Oberbürgermeisterin bestimmt werden. Die Befugnis der Oberbürgermeisterin, nach Art. 37 Abs. 3 GO dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Ist zweifelhaft, welcher der beschließenden Ausschüsse im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(6) Ist zweifelhaft, ob die Entscheidung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Stadtrats anzunehmen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung, die konsolidierten Jahresabschlüsse und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO).

IV. Die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich. ³Über den Vollzug der Beschlüsse berichtet sie regelmäßig im zuständigen Gremium.

(3) Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten bis einschließlich A 9 (Endamt) oder A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten, einschließlich der Regelung von Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnissen von vorübergehend (bis 3 Jahre) im Dienststellenbereich der Stadt verwendeten Beschäftigten und Beamten sowie von Auszubildenden, Praktikanten und zur Aushilfe Beschäftigten,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. In Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) Der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000,- €
- Niederschlagung	40.000,- €
- Stundung bis zu einem Jahr	100.000,- €
- Stundung über ein Jahr	50.000,- €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000,- €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-€,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,
 - f) Auftragsvergaben in Bausachen, wenn ein Projektbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, der bereits eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 beinhaltet und wenn die Auftragssumme nicht mehr als 10% über dem Ergebnis dieser Kostenberechnung gem. DIN 276 liegt.
 - g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,- € je Einzelfall.
3. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. In Bauangelegenheiten:
- a) Die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellung),
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB:
 Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist.
 Im unbeplanten Innenbereich bzw. im Geltungsbereich von einfachen Bebauungsplänen Entscheidungen über das Einfügen nach § 34 BauGB bei Vorhaben mit bis zu 5 Wohneinheiten. Dies gilt nicht für Gebäude und bauliche Anlagen, die geeignet sind, als künftige Bezugsfälle bei der Beurteilung der Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung zu gelten und auch nicht bei allen Gebäuden und baulichen Anlagen, die sich im Altstadtgebiet oder in der Schwaighofsiedlung befinden oder denkmalgeschützt sind. Das Altstadtgebiet entspricht dem in § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadt Landsberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech

für die Altstadt definierten Geltungsbereich. Die Schwaighofsiedlung entspricht dem Umgriff des Baulinienplans Nr. 3080.

- d) Die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, soweit nicht der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für das Stadtgebiet und jeweils eine Ortsteilversammlung für die Ortsteile ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

(3) Die Oberbürgermeisterin beruft jährlich eine Seniorenbürgerversammlung und eine Jungbürgerversammlung ein.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom 2. Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Oberbürgermeisterin, des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in der Reihenfolge

des Dienstalters als Stadtratsmitglied; bei gleichem Dienstalter das jeweils lebensälteste Mitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Oberbürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Stadtbürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. ³Die Rechte sind auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des von ihm vertretenen Ortsteils beschränkt.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) erhalten die Mitglieder des Stadtrates zur Kenntnis. ²Sie werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ³Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die/den Vorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Sparkassenangelegenheiten.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Oberbürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(4) Stadtratsmitglieder können in der nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal beim historischen Rathaus (Anbau) der Stadt Landsberg am Lech statt. ²Die Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates finden regelmäßig am Mittwoch statt. ³Sie beginnen in der Regel um 18:00 Uhr. ⁴Die Kombination zweier Sitzungen an einem Tag ist im Einzelfall möglich. ⁵Die Ältestenratssitzungen finden in der Regel am Montag statt, sie beginnen um 17:00 Uhr. ⁶In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall jeweils etwas anderes bestimmt werden.

(3) Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse sollen nicht länger als 3 Stunden dauern.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Bis zum 15. Tag vor der Sitzung eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Oberbürgermeisterin grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen. ³Nicht erledigte Tagesordnungspunkte vorhergehender Sitzungen und bereits in einem Ausschuss vorberatene Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) ¹Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. ²Zur Information der Öffentlichkeit werden die Beschlussvorlagen für öffentliche Tagesordnungspunkte sowie alle öffentlichen Beschlüsse grs. im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt, soweit z. B. der Datenschutz oder Urheberrechte nicht entgegenstehen.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen geladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen zu allen, auch allen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten beizufügen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. ²Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Im Falle des § 9 Abs. 3 Nr. 5 f kann die Ladungsfrist auf 1 Tag verkürzt werden. ³Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁴Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich die Oberbürgermeisterin oder die Abteilung 1 der Stadtverwaltung zu informieren.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Der Antrag muss einen Beschlussvorschlag enthalten, der mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ³Aus dem Antrag soll auch hervorgehen, ob er im Stadtrat oder in einem Ausschuss behandelt werden soll. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Anträge sollen spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden und den übrigen Stadtratsmitgliedern zur Kenntnisnahme übermittelt werden.
- (3) Anträge werden dem Stadtrat ohne Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt.
- (4) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. ²Änderungs- und Zusatzanträgen, die in der Sitzung gestellt werden und deren finanzielle oder personelle Auswirkungen nicht zu überblicken sind, darf nicht sofort entsprochen werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie/Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie/er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vorab ins Ratsinformationssystem gestellt. ²Zusätzlich wird die Niederschrift über vorangegangene Sitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Die/der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der/dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der/ vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern der Stadtratssitzungen und der Sitzungen beschließender Ausschüsse kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der/ vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die/der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die/der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die/der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die/der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die/der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie/er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

- a) Erweiterung der Tagesordnung;
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
- d) Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung;
- e) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf einen Ausschuss;
- f) Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung;
- g) Beschränkung der Redezeit beim einzelnen Verhandlungsgegenstand;
- h) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
- i) sonstige Regelungen des Geschäftsganges, soweit sie der Entscheidung des Stadtrates unterliegen,
- j) Anträge auf Nichtbehandlung. Sie können nur vor der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(4) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Anträge auf Schluss der Rednerliste und auf Schluss der Beratung können nur Stadtratsmitglieder stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Fraktion oder Ausschussgemeinschaft die Möglichkeit hatte, sich zu äußern.

(5) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die/der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(6) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die/der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(7) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(8) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die/den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen / Rederecht

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die/den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. ³Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die/den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ⁴Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁵Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) Sprecher des Jugendbeirats, des Seniorenbeirats und des Klimaschutzbeirates berichten dem Stadtrat 1x jährlich in öffentlicher Sitzung über ihre Tätigkeit und nehmen in diesem Zusammenhang zu ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich Stellung.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren. ³Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, soweit dies technisch umsetzbar ist.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Die Beschlussvorlagen sind für alle Stadtratsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar. ³Stadtratsmitglieder, die die Technikpauschale nicht in Anspruch nehmen, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung (ohne Sitzungsvorlagen) nachrichtlich mit dem Vermerk „ZUR KENNTNIS“.

(2) Abweichend von § 29 Abs. 3 S. 5 können Dritte zu beratenden Ausschüssen zugezogen werden.

(3) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des

Landsberger Tagblatts

bekannt gegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 30.10.2020
gez.

Baumgartl
Oberbürgermeisterin